

Aus nationaler Sicht ist die Leihmutter (als Geburtsmutter) rechtlich die Mutter und – sollte diese verheiratet sein – deren Ehemann zudem rechtlicher Vater. Ein unbefriedigendes Ergebnis, denn die deutschen Wunscheltern können in diesem Fall nur mit Einwilligung der Leihmutter beziehungsweise auch der des Ehemannes in die Adoption zu rechtlichen Eltern des Kindes werden, da für die Adoption über Art. 22 EGBGB ebenfalls deutsches Recht zur Anwendung gelangt.

Über eine Adoption sind gegenwärtig auch die Fallkonstellationen zu lösen, in denen eine rechtliche Zuordnung des Kindes aus dem Ausland besteht, aber keine genetische Abstammung vorliegt. So liegt der Fall dann, wenn der Samen anonym gespendet und die Eizelle der Leihmutter genutzt wurde oder eine anonyme Eizellenspende und auch eine anonyme Samenspende vorliegen und das Kind von einer Leihmutter ausgetragen wurde. In den genannten Fällen ist – selbst wenn im Ausland eine rechtliche Zuordnung des Kindes zu den Wunscheltern erfolgt ist – davon auszugehen, dass die Anerkennung der Zuordnung dieses Kindes zu den Wunscheltern im Inland versagt werden wird.

Im inländischen Adoptionsverfahren stellt sich jedoch die (Rechts-)Frage, ob eine internationale Zuständigkeit für das durchzuführende Adoptionsverfahren gemäß § 101 FamFG besteht, wenn das Kind rechtlich im Ausland den Wunscheltern bereits zugeordnet wurde.

5.

Schließlich sind die lesbischen Ehepaare bzw. verpartnerten lesbischen Paare anzusprechen, die in Deutschland leben und deren Kind mittels Samenspende (in der Regel von einem ho-

mosexuellen Mann, der im Ausland lebt) gezeugt wurde. Die Stiefkindadoption steht diesen Paaren zur Verfügung. Dass sich die lesbischen Ehepaare aber seit Langem wünschen, dass die Ehefrau der Mutter bei der Geburt eines Kindes von Gesetzes wegen zur „Zweitmutter“ wird, ist bekannt.

Nachdem der BGH jüngst eine analoge Anwendung des § 1592 Nr. 1 BGB auf die Ehefrau der Mutter verneint hat⁷ und damit nach Auffassung des BGH – jedenfalls bis zu einer Änderung des Abstammungsrechts – die direkte oder entsprechende Anwendung des § 1592 Nr. 1 BGB nicht möglich ist, kann die Ehefrau der Mutter nicht „automatisch“ Miternteil des Kindes werden.

Es bleibt in dieser Konstellation – jedenfalls zurzeit – nur die Stiefkindadoption. In die Adoption hat der Vater des Kindes nach § 1747 BGB einzuwilligen.⁸ Anders nur, wenn das Kind in einer Klinik mit einer anonymen Samenspende gezeugt wurde.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Der Gesetzgeber wird sich im Rahmen der Reform des Abstammungsrechts damit zu beschäftigen haben, inwieweit es eine gesetzliche Regelung geben kann, die die Zuordnung des Kindes zu seinen Eltern in allen beschriebenen Konstellationen selbst bei Inanspruchnahme einer Leihmutter ermöglicht oder ob die Eltern-Kind-Zuordnung wie bisher der Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des deutschen Internationalen Verfahrensrechts und materiellen Internationalen Privatrechts obliegen soll. Dabei wird der Gesetzgeber jedoch zu beachten haben, dass auch das künftige Abstammungsrecht dem Kindeswohl verpflichtet ist.

7 BGH, Beschluss vom 10.10.2018 – XII ZB 231/18.

8 Dazu BGH, FamRZ 2015, 828.

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-1-11

Praxisgespräch: „Neue Familienformen in der (Beratungs-) Praxis: Adoptionen, Erbrecht, Queer Families, Elternvereinbarungen und psychologischer Beratungsbedarf“

im Rahmen des Familienrechtlichen Kolloquiums „Von der Eizellspende bis zur Elternverantwortung – Reformbedarf im Familien- und Abstammungsrecht“, 22. bis 23. Juni 2018, Hagen

Brigitte Meyer-Wehage

Vorsitzende der djb-Kommission Zivil-, Familien-, Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften, Direktorin des Amtsgerichts Brake

Neben einem rechtswissenschaftlichen Diskurs sollte das Kolloquium auch den Blick dafür schärfen, dass in der Praxis die Folgeprobleme, die sich aus der lex lata ergeben, längst angekommen sind.

Wie geht also die Praxis, insbesondere in der Beratung, mit neuen Lebensformen und Lebenszuschnitten um? Dieser Diskussion stellten sich

- Dipl. Psych. und Rechtsanwältin *Dr. iur. Anja Kannegießer*, Projektleitung Kompetenzzentrum für Gutachten, Münster,

- Rechtsanwältin, Notarin und zertifizierte Testamentsvollstreckerin *Birgit Kemming*, Hannover,
- Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Erbrecht, zertifizierte Unternehmensnachfolgeberaterin und Testamentsvollstreckerin *Renate Maltry* und
- Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht *Irene Schmitt*, beide München.

Die Moderation übernahm Direktorin des Amtsgerichts *Brigitte Meyer-Wehage*, Vorsitzende der Kommission für Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften.

Der nachfolgende Beitrag basiert auf den einleitenden Statements der Teilnehmerinnen, ergänzt durch einen gesonderten Beitrag von Rechtsanwältin und Notarin *Birgit Kemming* in diesem Heft.

I. Das geltende Abstammungsrecht und gleichgeschlechtliche Beziehungen

Der Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht hat nicht nur in Fachkreisen die Diskussion um Reproduktionsmedizin und daraus ableitbare Folgen der Eltern-Kind-Zuordnung befeuert. An einer Umsetzung der Ergebnisse fehlt es; der Koalitionsvertrag sieht für die laufende Legislaturperiode nur eine Prüfung vor. Mit einem Referentenentwurf ist also prognostisch nicht zu rechnen.

Der aus der Feder des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) stammende Entwurf zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung der Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts und der daraus folgende Regierungsentwurf¹ folgt der „Linie“ und lässt (notwendige) Regelungen im Abstammungsrecht außen vor.

Der Gesetzentwurf² einiger Abgeordneter des Deutschen Bundestages und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz verwiesen.

II. Die Themen des Fachgesprächs

1) Aus (fach-)psychologischer Sicht zeigen Studien, dass Kinder bei gleichgeschlechtlichen Eltern genauso gut und genauso schlecht aufwachsen wie bei heterogeschlechtlichen Eltern. Kindliche Entwicklung und auch elterliches Verhalten zeigen sich unabhängig von der Geschlechteridentität der Eltern. Die Folgen von Trennung (und gegebenenfalls Scheidung) können für ein Kind immer schwerwiegend sein und zwar unabhängig davon, ob es in einer heterosexuellen oder in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung aufwächst, also im Haushalt von „zwei Müttern“ beziehungsweise „zwei Vätern“ oder von „Mutter und Vater“.

In Deutschland gibt es zudem keine Studien zu Folgen und Akzeptanz in unterschiedlichen Betreuungsmodellen nach Trennung und Scheidung, insbesondere nicht zum viel diskutierten Wechselmodell. Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Studie zu Betreuungsmodellen in Auftrag gegeben hat, liegen Ergebnisse nicht vor.

Entscheidend für die Entwicklung und das spätere Leben als Erwachsener kann die Kenntnis der eigenen Herkunft und damit der Abstammung sein. In welchem Kontext und Ausmaß, zu welchem „Zeitpunkt“ und durch „wen“, ist von der konkreten familiären Situation abhängig und lässt sich nicht verallgemeinern³.

2) Um die Herausforderungen der Beratung sogenannter „Regenbogenfamilien“ aufzuzeigen, sind zunächst die Fallgestaltungen darzustellen.

Die häufigste Konstellation sind zwei Frauen, die entweder eine Lebenspartnerschaft begründet oder die Ehe geschlossen haben und sich für ein gemeinsames Kind entscheiden. Dieser Wunsch wird entweder durch eine **Samenbankspende** oder (häufiger) durch die **private Samenpende** eines Dritten umgesetzt.

Der private Spender kann ein befreundeter Mann („Schwuler“) sein, ein anderer Bekannter, aber auch beispielsweise der Bruder der sozialen Mutter, um eine genetische Verwandtschaft

mit der sozialen Mutter herzustellen. Alle privaten Spender werden in der Regel bewusst und gezielt ausgesucht, manchmal sogar über entsprechende Internetbörsen.

Bei den (potentiellen) Vätern wiederum gibt es ganz unterschiedliche Motivationen und Absichten, auch mit Blick auf einen späteren Kontakt zum Kind. Manche sehen sich (nur) als reine Samenpende und wollen, wie bei einer Samenbankspende, keinen Kontakt, andere favorisieren einen sporadischen („losen“) Kontakt zum Kind, aber ohne Unterhaltsverpflichtung.

Nicht selten sind außerdem **Konstellationen, in denen gleichgeschlechtliche Paare (Männer und Frauen) sich entscheiden, gemeinsam ein Kind oder auch mehrere Kinder zu haben und vereinbaren, diese im Wechsel aufzuziehen.**

Bei den gleichgeschlechtlichen **männlichen Paaren** wird der Wunsch, ein Kind gemeinsam aufzuziehen eher durch eine Adoption umgesetzt.

Spätestens seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10. Dezember 2014⁴ zur Elternstellung des genetischen Vaters und seines eingetragenen Lebenspartners im Fall der Leihmutterchaft ist bekannt, wie vielschichtig und komplex die (Rechts-)Materie ist und welche Gestaltungsmöglichkeiten sich für die Beteiligten auftun.

Die Beratung ist auch für eine feministische Rechtsanwältin eine ziemliche Herausforderung. Denn es gilt zwischen dem Verständnis für den Kinderwunsch einerseits und andererseits den feministischen Grundsätzen und der Frage, ob tatsächlich alles, was möglich ist, auch umgesetzt werden sollte, abzuwägen.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass nach geltendem Recht das Kind (nur) zwei Elternteilen zuzuordnen ist. In der Beratungspraxis ist es daher erforderlich, **Elternvereinbarungen** gezielt in den Blick zu nehmen.

Vorrangig ist in diesem Zusammenhang zu klären, welche der beteiligten Personen die rechtliche Elternstellung einnehmen sollen. Die §§ 1591 f. BGB sind weder auslegungs- noch analogiefähig und geben daher vor, ob mit Eheschließung oder nur mit einer Stiefkindadoption der Wunsch, die zweite Elternstelle einzunehmen, umgesetzt werden kann.

Im Fall des gleichgeschlechtlichen (Frauen-)Paares, die mit Hilfe eines privaten Samenspenders ihren Kinderwunsch verwirklichen und dieser weder rechtlicher Vater werden will noch soll, kann eine Vereinbarung getroffen werden, nach der sich dieser **bereit erklärt, seinen Samen zu spenden** und zugleich erklärt, **keinen Antrag auf die gemeinsame elterliche Sorge zu stellen** (§ 1747 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Ob die Erklärung auch schon vor der Zeugung wirksam abgegeben werden kann, ist offen.

Daneben besteht mit Blick auf § 1747 Abs. 3 Nr. 1 BGB die Möglichkeit, eine **Absichtserklärung im Hinblick auf die Zustimmung zur Adoption** abzugeben, solange die (potentielle) biologische Mutter noch nicht schwanger ist.

Als „Gegenleistung“ fordern die privaten Samenspender, die nicht dem Anwendungsbereich des Samenspenderegistergesetzes vom 17. Juli 2017⁵ (SaRegG) unterfallen, regelmäßig eine Frei-

1 Vgl. BT-Drs. 19/4670.

2 Vgl. BT-Drs. 19/2665.

3 Kristisch dazu BGH, FamRZ 2016, 2082 zu § 1686a BGB.

4 BGH, XII ZB 463/13.

stellung von **Unterhaltsverpflichtungen** und zwar sowohl durch die biologische wie auch durch die soziale Mutter.

Rechtlich stellt sich indes ein Folgeproblem: Denn auf künftigen Unterhalt kann nach § 1615I BGB nicht wirksam verzichtet werden (§§ 1615I Abs. 3, 1614 Abs. 1 BGB), sodass im Ergebnis aus einer Vereinbarung als einzig **verpflichtete Person (nur) die soziale Mutter** verbleibt. Für diese sind die Absprachen aber risikobehaftet. Stimmt der Samenspender später der Adoption (doch) nicht mehr zu, ist die Zustimmung durch eine gerichtliche Entscheidung zu ersetzen. Der Ausgang eines solchen Verfahrens ist unwägbar, von den Kosten einmal abgesehen.

Schließlich ist für den Zeitraum **bis zur rechtskräftigen Adoption** zu beachten, dass die biologische Mutter eine Erklärung entsprechend den §§ 1776, 1777 BGB abgibt, möglichst vor der Geburt des Kindes. Geregelt werden sollte – dies ergänzend – auch der Fall der Trennung der Beteiligten vor Rechtskraft der Adoption.

Bestandteil der Vereinbarungen sollte nicht zuletzt der **Umgang mit dem Kind sein**, wobei zwischen den einzelnen Zeiträumen, das heißt vor und nach der Adoption oder der Trennung und der sich daran gegebenenfalls anschließenden gemeinsamen Betreuung (Stichwort: Wechselmodell) zu differenzieren ist.

Weiteren Elternteilen, die **Verantwortung** für das Kind mit übernehmen wollen und sollen, bleibt in der Regel nur der Weg über die Erteilung von **Vollmachten**, wobei deren Inhalt und Umfang (unterschiedliche Erziehungsziele, Namensgebung, Religionsbekenntnis et cetera) die Beteiligten nicht selten an ihre Grenzen bringt. Rechtlich ist im Übrigen zu bedenken, dass eine Vollmacht grundsätzlich widerruflich ist (§ 168 BGB).

Alle Vereinbarungen stehen immer unter dem **Vorbehalt des Kindeswohls**. Es empfiehlt sich, die Kindeswohlgesichtspunkte ausdrücklich in die vertraglichen Abreden aufzunehmen, um bei einer späteren Überprüfung nicht (schon) an diesem Kriterium zu scheitern. Da die gesetzliche **Erbfolge** zwischen Kindern und biologischen (nicht rechtlichen) sowie sozialen Elternteilen nicht greift, ist – in der Beratung – der Fokus auch darauf zu richten. Bei minderjährigen Kindern sollte an eine Testamentsvollstreckung gedacht werden. Bei vermögenden Beteiligten ist zudem an einen Erb- und Pflichtteilsverzicht des biologischen Vaters zu denken.

Vergleichbar der Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Eheverträgen, bleibt – mangels klarer gesetzlicher Vorgaben – die Unsicherheit, ob die getroffenen vertraglichen Regelungen einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten. Darüber sind die Wunscheltern aufzuklären.

Auch die Trennung der Paare kann nicht außen vor bleiben. Es gilt unter anderem zu klären, welche (rechtlichen) Konsequenzen mit einer Trennung während eines **Adoptionsverfahrens** verbunden sind. Die Einschätzung des Jugendamtes zur Beibehaltung einer gemeinsamen elterlichen Sorge, die bei heterosexuellen Beziehungen regelmäßig empfohlen wird, ist in den hier einschlägigen Fallkonstellationen häufig eine andere.

Die **Freistellungserklärungen** zum Unterhalt sind nicht selten sehr weitreichend und es ist für die Fälle Vorsorge zu treffen, in denen sich beispielsweise die (verpflichtete) soziale Mutter nach einigen vergeblichen Versuchen von ihren Verpflichtungen lösen und keiner weiteren Insemination zustimmen möchte.

Welche **gesetzlichen Änderungen** sind – daran anknüpfend – notwendig und wünschenswert?

Eine Anpassung des § 1592 BGB an die gleichgeschlechtliche Ehe ist sicherlich die häufigste Forderung, um insbesondere eine Mit-Mutterschaft zu ermöglichen. Dies ist weitgehend konsensfähig und wird auch vom Arbeitskreis Abstammungsrecht im Abschlussbericht empfohlen. Nicht unproblematisch erscheint allerdings – mit Blick auf das SaReG – die Einschränkung, dass es sich um eine ärztlich assistierte Insemination handeln muss. Das entspricht häufig gerade nicht den Wünschen der Betroffenen.

Die multiple oder plurale **Elternschaft** ist ein weiterer wichtiger Aspekt, der ebenfalls gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennen lässt, denn alle vertraglichen Vereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt – späterer (!) – richterlichen Überprüfung.

3) Ein zentraler Gesichtspunkt der Beratung ist – wie erwähnt – das **Erbrecht**. Für die gesetzliche Erbfolge ist die rechtliche Zuordnung entscheidend, d.h. gemäß §§ 1922 ff. BGB sind Verwandte, also Personen, die voneinander in gerader Linie abstammen (§ 1589 BGB) und Ehegatten (§ 1931 BGB) erbberechtigt.

Das Familienrecht ist den gesellschaftlichen Veränderungen immer wieder „gefolgt“, zumindest überwiegend. Für das Erbrecht gilt dies nicht. Es beruht auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung von 1900; Änderungen und Reformen gab es nur punktuell, wie beispielsweise zum Erbrecht nichtehelich geborener Kinder (auch) nach dem Vater.

Aktuelle Lebensformen sind dem Erbrecht fremd. Stiefkinder bleiben unberücksichtigt; nur im Rahmen der Erbschaftssteuer werden sie der Steuerklasse I zugeordnet und erhalten Freibeträge in gleicher Höhe wie leibliche Kinder, sofern sie testamentarisch bedacht werden.

Um der gesetzlichen Regelung entgegen zu wirken, wird daher in der Praxis häufig die Stiefkindadoption durchgeführt. Zu differenzieren ist zwischen der **Adoption Minderjähriger** einerseits (§§ 1741 ff. BGB) und der **Adoption Volljähriger** andererseits (§§ 1767 ff. BGB).

Grundsätzlich erlöschen bei der Adoption Minderjähriger die verwandtschaftlichen Beziehungen des Kindes zu seiner Ursprungsfamilie (§ 1755 Abs. 1 S. 1 BGB), während bei der Stiefkindadoption nur das Verwandtschaftsverhältnis zu einem Elternteil erlischt (§ 1755 Abs. 2 BGB).

Die Erwachsenenadoption ist keine sogenannte Volladoption, d.h. die Wirkungen erstrecken sich nicht auf die Verwandten der*s Annehmenden, § 1770 Abs. 1 BGB. Ausgenommen hiervon ist zum Beispiel die Adoption eines Stiefkindes § 1772 Abs. 1 lit. c) BGB oder die Bestimmung, die in der Praxis häufig getroffen wird, dass sich die Adoption nach den Wirkungen über die Annahme eines Minderjährigen richten soll (§ 1772 Abs. 1 BGB).

Stirbt die adoptierte Person vorher, so führt dies bei der Annahme Volljähriger (ohne die beschriebenen Ausnahmen) dazu, dass die Eltern erben, § 1925 BGB, das heißt die*der als Volljährige*r angenommene Erblasser*in hat rechtlich vier Elternteile und somit auch vier Erben (Anm.: plurale Elternschaft de lege lata).

Adoptionen nehmen in der Praxis aktuell (wieder) zu. Hintergrund ist nicht selten das Motiv, Vermögen in die „richtige Richtung“

5 BGBl. I S. 2513, in Kraft seit dem 1. Juli 2018.

zu lenken, sei es, dass Stiefkinder bedacht oder Kinder aus erster Ehe durch die Änderung der Quote im Pflichtteilsrecht geringer bedacht werden sollen. Denn insbesondere im Rahmen der Beratung sogenannter Patchworkfamilien ist festzustellen, dass sich Kinder aus früheren Ehen von einem Elternteil – trotz Bemühungen – abwenden. Das aktuelle Pflichtteilsrecht ist in diesen Fällen kaum vermittelbar.

Mit seiner Entscheidung vom 19. April 2005⁶ hat das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Grenzen mit Blick auf das Pflichtteilsrecht der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass vorgegeben. Das BVerfG hat im Einzelnen ausgeführt, dass grundsätzlich die **unentziehbare und bedarfsunabhängige Mindestbeteiligungsgarantie** und der Schutz der Familie nach Maßgabe des Grundgesetzes gewährleistet sein muss. Zwar wurde aus der Praxis schon zuvor die Abschaffung des Pflichtteilsrechts gefordert. Die Umsetzung war jedoch aufgrund der Entscheidung des BVerfG nicht (mehr) möglich.

Die **Reform des Pflichtteilsrechts** durch Gesetz vom 24. September 2009⁷ hat die gesellschaftliche Entwicklung und veränderte Wertvorstellungen berücksichtigt und – nach den Gründen – die Persönlichkeitsrechte des Individuums sowie die Akzeptanz nicht traditionell vorgegebener Lebensentwürfe gestärkt, aber eben nur einen punktuellen Änderungsbedarf gesehen.

Die daraus folgende pro rata Lösung hinsichtlich des Pflichtteilergänzungsanspruchs bei Schenkungen (§ 2325 Abs. 3 BGB), also die Abschmelzung in 10 Jahren, eröffnet zwar Gestaltungsspielraum, wird aber von den Betroffenen weder als interessens- noch als bedarfsgerecht empfunden. Die gesetzliche Regelung zur Entziehung des Pflichtteils (§ 2333 BGB) ist keine Alternative und wird nicht selten als unangemessen oder unzureichend angesehen, insbesondere in den Fällen, in denen kein Kontakt zum Kind

mehr besteht. Hinzu kommt, dass die heute 60-Jährigen von den 80-Jährigen erben und somit der ursprüngliche Gedanke, der dem Pflichtteilsrecht zu Grunde liegt, nämlich die Existenzsicherung der Kinder, entfällt.

Patchworkfamilien – dies zusammenfassend – sind heute gelebte Realität. Die Vorschriften des gesetzlichen Erbrechts genügen den Anforderungen neuer Lebensformen und Lebenszuschnitten nicht (mehr). Werden keine testamentarischen Regelungen, d.h. Verfügungen von Todes wegen (§§ 2247 ff. BGB) getroffen, kann dies zu völlig unangemessenen Ergebnissen führen, weil die Erbfolge – wenn beispielsweise Kinder aus mehreren Ehen und außerdem (noch) gemeinsame Kinder vorhanden sind – davon abhängt, welcher der Beteiligten zuerst verstirbt. Um den Bedürfnissen von Patchworkfamilien und Familien nach Scheidungen gerecht zu werden bleibt nur, testamentarische Gestaltungsmöglichkeiten auszunutzen, wie etwa Vor- und Nacherbfolge (§§ 2100 ff.), die Anordnung von Vermächtnissen (§§ 2147 ff. BGB) oder das gemeinsame Testament (§§ 2265 ff. BGB).

Im Fall einer Scheidung ist – bei minderjährigen Kindern – an die Regelungen der §§ 1638 f. BGB zu denken. Wenn der Erblasser beziehungsweise die Erblasserin im Fall der Scheidung nicht möchte, dass der andere Elternteil über das ererbte Vermögen des Kindes verfügen kann, ist eine Beschränkung der Vermögenssorge notwendig. Dies gilt auch für Zuwendungen unter Lebenden.

Fazit aus der Praxis: Den gesellschaftlichen Änderungen des Familienlebens ist Rechnung zu tragen. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf ist unübersehbar.

6 BVerfG, 1 BvR 1644/00; BVerfG, 1 BvR 188/03.

7 S. BGBl I S. 3142.

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-1-14

Ehe für alle – und die Kinder?

Birgit Kemming

djb-Mitglied, Rechtsanwältin und Notarin, Hannover

Die Geschichte der „gleichgeschlechtlichen Ehe“ im deutschen Recht ist wechselvoll und war zweimal mit großen Überraschungen verbunden: Zum ersten Mal als gut drei Jahre nach Einführung der Lebenspartnerschaft (eben noch keine Ehe, auch „Homo-Ehe“ genannt) zum 1. Januar ziemlich heimlich und unbemerkt die Regeln für die Ehe auf die Lebenspartnerschaft im Wesentlichen angewendet werden sollten. Zum zweiten Mal 2017, als fünf Tage nach dem Interview der Kanzlerin Angela Merkel in der „Frauenzeitschrift“ BRIGITTE am 30. Juni 2017 vollkommen unerwartet eine Mehrheit im Bundestag für die Einführung der „Ehe für alle“ votierte¹, die nun mit Wirkung seit dem Inkrafttreten am 1. Oktober 2017 von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen wird².

Allerdings konnten die Lebenspartner auch nach der Überarbeitung und Erweiterung des Lebenspartnerschaftsrechts nicht gemeinsam ein Kind adoptieren. Ein in der Lebenspartnerschaft geborenes Kind wurde nicht gemeinsames Kind der Lebenspartner*innen. Vielmehr musste der „dornige“ und insbesondere für das Kind rechtsunsichere Weg der Stiefkindadoption beschritten werden, um die Lebenspartnerin der Mutter zum anderen rechtlichen Elternteil werden zu lassen.

Aus dem BRIGITTE-Interview wird Merkel mit einem Schlüsselerlebnis zitiert, als sie eine lesbische Frau kennenlernte, die sich mit ihrer Partnerin um acht Pflegekinder kümmerte. **„Wenn der Staat einem homosexuellen Paar Kinder zur Pflege gibt,**

1 Erhältlich im Internet: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw26-de-ehe-fuer-alle/513682_aw/pst/vom/30.06.2017 (Zugriff 12. Dezember 2018).

2 Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts durch das Gesetz vom 28.7.2017 (BGBl. I, S. 2787).